



## **EINLADUNG ZUR ZWEITEN GLÄUBIGERVERSAMMLUNG**

betreffend die

### **INHABER-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2019/2024**

der

### **JOH. FRIEDRICH BEHRENS AKTIENGESELLSCHAFT**

(„Emittentin“)

**Ahrensburg**

**fällig am 18. Juni 2024**

ISIN DE000A2TSEB6 – WKN A2TSEB

Die Inhaber der zu den vorgenannten Inhaber-Schuldverschreibungen 2019/2024 („Anleihe“) gehörigen Teilschuldverschreibungen werden hiermit eingeladen zu einer zweiten Gläubigerversammlung

am Donnerstag, den 28. Januar 2021 um 13:00 Uhr

im Gebäude der Joh. Friedrich Behrens AG

**Bogenstraße 43-45**

**22926 Ahrensburg**

Der Einlass findet ab 12:00 Uhr statt.

Über den nachfolgenden Beschlussvorschlag für die zweite Gläubigerversammlung erfolgte bereits eine Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums beginnend am Dienstag, den 5. Januar 2021 um 0:00 Uhr und endend am Donnerstag, den 7. Januar 2021 um 24:00 Uhr gegenüber dem Notar Dr. Jochen N. Schlotter mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main als Abstimmungsleiter, bei der das notwendige Quorum für eine Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der ausstehenden Teilschuldverschreibungen) nicht erreicht wurde. Die Aufforderung zur Stimmabgabe ohne Versammlung ist im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://behrens.ag/anleihe-2019>) am 21. Dezember 2020

öffentlich bekannt gemacht worden. Veröffentlichungspflichtige Gegenanträge wurden nach Eingang vor Beginn des Abstimmungszeitraums auf der Internetseite der Joh. Friedrich Behrens AG unter (<https://behrens.ag/anleihe-2019/>) veröffentlicht.

Aufgrund der Beschlussunfähigkeit im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung kann gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG eine Gläubigerversammlung einberufen werden, die als zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG gilt. Vor diesem Hintergrund wird zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung der Anleihegläubiger über den Beschlussgegenstand der Abstimmung ohne Versammlung diese zweite Gläubigerversammlung einberufen. Der nachfolgende Abschnitt „Vorbemerkung“ (Abschnitt A.), die Tagesordnung für die zweite Gläubigerversammlung und der Beschlussvorschlag (Abschnitt B.) entsprechen der am 21. Dezember 2020 im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemachten Aufforderung zur Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung, mit Ausnahme notwendiger Modifikationen und Aktualisierungen.

**Auch Anleihegläubiger, die bereits an der Abstimmung ohne Versammlung vom 5. Januar 2021 bis zum den 7. Januar 2021 teilgenommen haben, müssen – um ihre Stimmrechte aus den Schuldverschreibungen in der Gläubigerversammlung ausüben zu können – einen (neuen) besonderen Nachweis zum Beispiel in Form eines Sperrvermerks einreichen sowie danach an der Gläubigerversammlung teilnehmen oder sich in dieser vertreten lassen und nochmals abstimmen. Formulare hierzu sind auf der Internetseite der Joh. Friedrich Behrens AG (<https://behrens.ag/anleihe-2019/>) erhältlich.**

#### Wichtige Hinweise

Inhaber der 6,25 % Inhaber-Teilschuldverschreibungen 2019/2024, ISIN: DE000A2TSEB6 (auch **"Behrens-Anleihe 2019/2024"**) der Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft („**Emittentin**“, „**Gesellschaft**“ oder **"Behrens"** und gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften **"Behrens-Gruppe"**) sollten die nachfolgenden Hinweise beachten.

Die Veröffentlichung dieser Einladung zur Gläubigerversammlung stellt kein Angebot dar. Insbesondere stellt die Veröffentlichung weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar.

Die nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Einladung zur Gläubigerversammlung (s. Abschnitt A.) sind von

#### Important Notice

Holders of the 6.25% bearer notes 2019/2024, ISIN: DE000A2TSEB6 (also **"Behrens-Notes 2019/2024"**) of Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft ("**Issuer**", "**Company**" or "**Behrens**" and together with its subsidiaries "**Behrens Group**") should take note of the instructions set out below.

The publication of this invitation to a noteholder meeting does not constitute an offer. In particular, the publication constitutes neither a public offer to sell nor an offer or a request to acquire, purchase or subscribe for notes or other securities.

The following preliminary remarks (see para. A.) have been drawn up voluntarily by the Issuer to outline the

der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Inhabern der Schuldverschreibungen der Behrens-Anleihe 2019/2024 („Anleihegläubiger“) die Hintergründe für den Beschlussgegenstand der Gläubigerversammlung und des konkreten Beschlussvorschlags zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Anleihegläubiger zu verstehen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen dieser Einladung zur Gläubigerversammlung alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über den Beschlussgegenstand erforderlich oder zweckmäßig sind.

Diese Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung ersetzt nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung des Beschlussgegenstands sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zum Beschlussgegenstand der Gläubigerversammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Einladung zur Gläubigerversammlung, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit seinen eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

Diese Einladung zur Gläubigerversammlung ist seit dem 13. Januar 2021 auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://behrens.ag/anleihe-2019/>) und seit dem 13. Januar 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind nach Auffassung der Emittentin, soweit nichts anderes angegeben ist, aktuell. Diese Informationen können nach dem Veröffentlichungsdatum der Einladung zur Gläubigerversammlung unrichtig werden. Weder die Emittentin noch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter,

background of the resolution to be passed at the noteholder meeting and the concrete proposal for decision for the holders of the Behrens-Notes 2019/2024 ("**Noteholders**"). The relevant explanations are by no means to be understood as a complete basis for the Noteholders' voting behavior. The Issuer shall not warrant that the preliminary remarks to this invitation to noteholder meeting contain all the information necessary or appropriate for passing on the resolution.

This invitation to a noteholder meeting does not replace an independent review and assessment of the resolution as well as a further review of the Issuer's situation regarding legal, economic, financial and other matters by each individual Noteholder. Each Noteholder should not vote on the resolution of the noteholder meeting solely on the basis of this invitation to a noteholder meeting but upon consulting its own attorneys, tax and financial advisors and considering all the information available on the Issuer.

This invitation to a noteholder meeting has been published on the Company's website (<https://behrens.ag/anleihe-2019/>) since 13 January 2021 and since 13 January 2021 in the German Federal Gazette. In the Issuer's opinion, the information contained herein is up-to-date where not stated otherwise. This information may become inaccurate after the publishing date of the invitation to a noteholder meeting. Regarding this invitation to a noteholder meeting, neither the Issuer nor its respective legal representatives, employees or advisors and agents or their respective legal

Angestellte und Berater übernehmen im Zusammenhang mit dieser Einladung zur Gläubigerversammlung eine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Informationsunterlage oder zur Information über Umstände nach dem Datum dieser Einladung zur Gläubigerversammlung.

Weder die Emittentin noch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater noch irgendeine andere Person, insbesondere solche Berater, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Einladung zur Gläubigerversammlung genannt sind, sichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Vorbemerkungen enthaltenen Informationen zu. Weder die Emittentin noch dessen jeweilige gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte oder Berater und Beauftragte noch irgendeine andere Person, insbesondere solche, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Einladung zur Gläubigerversammlung genannt sind, übernehmen im Zusammenhang mit den Vorbemerkungen dieser Einladung zur Gläubigerversammlung irgendeine Haftung. Insbesondere haften sie nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Verwendung der Informationen der Vorbemerkungen der Einladung zur Gläubigerversammlung entstehen, insbesondere für Schäden aufgrund von Investitionsentscheidungen, die auf der Grundlage der Informationen der Vorbemerkungen der Einladung zur Gläubigerversammlung getroffen werden, oder die durch Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Vorbemerkungen der Einladung zur Gläubigerversammlung enthaltenen Informationen verursacht wurden.

Vorstehendes gilt in gleicher und besonderer Weise, falls es bis zum Ablauf der zweiten

representatives, employees and advisors undertake to update this information or to inform on circumstances after the date of this invitation to a noteholder meeting.

Neither the Issuer nor their respective legal representatives, employees or advisors and agents or its respective legal representatives, employees and advisors, nor any other person, particularly such advisors named in the following preliminary remarks to this invitation to a noteholder meeting warrant the accuracy and completeness of the information contained in the preliminary remarks. Neither the Issuer nor its respective legal representatives, employees or advisors and agents or its respective legal representatives, employees and advisors, nor any other person, particularly such advisors named in the following preliminary remarks to this invitation to a noteholder meeting, assume any liability in connection with the preliminary remarks to this invitation to a noteholder meeting. In particular, they are not liable for any damage arising directly or indirectly from the use of the information contained in the preliminary remarks to the invitation to a noteholder meeting, especially not for damage caused by investment decisions made on the basis of the information contained in the preliminary remarks to the invitation to a noteholder meeting, or caused by any inaccuracy or incompleteness of the information contained in the preliminary remarks to the invitation to a noteholder meeting.

The above applies equally and particularly, if amendments to the resolution proposals are made until

Anleihegläubigerversammlung zu Änderungen der the end of the second Noteholders' meeting, which  
Beschlussvorschläge kommen sollte. might possibly be required.

## **A. Vorbemerkungen**

### **1. Allgemeine Informationen über die Emittentin und die Behrens-Gruppe**

#### **Geschäftsmodell und Konzernstruktur**

Die Joh. Friedrich Behrens AG („**Behrens AG**“) produziert und vertreibt industrielle pneumatische Befestigungssysteme für Holz und holzähnliche Werkstoffe. Sie ist die Muttergesellschaft der Behrens-Gruppe und verkauft mit ihren vor allem europäischen Tochter- und Beteiligungsunternehmen Eintreibgeräte (insbesondere Nagel- und Klammergeräte) und die dazu passenden Befestigungsmittel (magazinierte Nägel, Klammern und Schrauben) unter den Markennamen „BeA“ und „KMR“. Darüber hinaus entwickelt sie individuelle Speziallösungen, integrierte automatisierte Befestigungsgeräte in verschiedensten Produktionsanlagen und Robotersystemen und ergänzt das Produktportfolio durch neue Produktreihen.

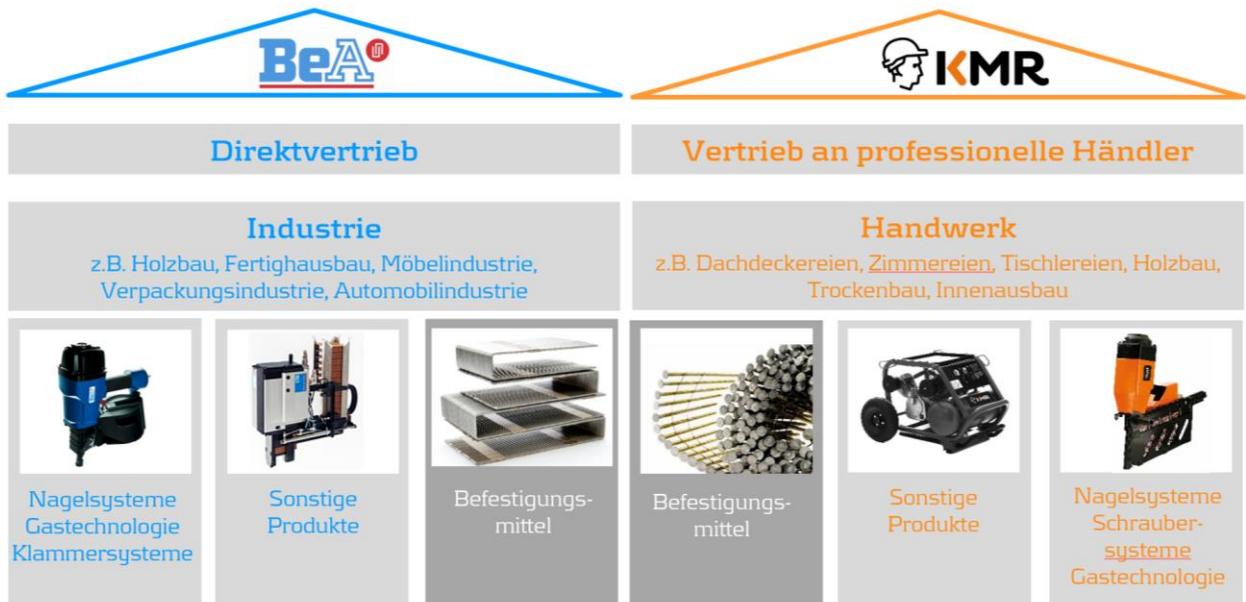
Die Behrens AG ist nach eigener Einschätzung einer der europaweit führenden Systemanbieter von industriellen, pneumatischen Befestigungssystemen für Holz und holzähnliche Werkstoffe. Die für die Behrens AG und ihre Tochtergesellschaften wichtigen Abnehmerbranchen sind die Verpackungsindustrie (Kisten, Paletten und Holzverpackungen jeglicher Art sowie Palettenreparaturen), Möbelindustrie (Gestellbauer und Polsterer), Bauindustrie (Fertighaushersteller, Dachdecker, Zimmereibetriebe und Trockenbau), Wohnmobilhersteller sowie die Automobil-Zulieferindustrie und spezialisierte Händler in der Befestigungstechnik. Insgesamt hat die Behrens-Gruppe über 20.000 Kunden.

Am Standort Ahrensburg erfolgt die Entwicklung, Konstruktion und Produktion der Eintreibgeräte und hier befindet sich das Logistikzentrum für die Behrens-Gruppe insgesamt. Die Behrens AG ist der einzige Anbieter in Deutschland, der noch Entwicklung, Konstruktion und Produktion in einer Hand hat. Dies wird unterlegt durch eine Vielzahl von Patenten für Geräte und einzelne Komponenten.

Der Hauptumsatz der Behrens-Gruppe wird in Deutschland sowie dem restlichen Europa erzielt, weitere Märkte sind die USA sowie sonstige Länder (z.B. Australien, Brasilien). Die Gruppe hat 18 Tochtergesellschaften, 3 Niederlassungen und 5 Joint-Ventures weltweit sowie Vertriebspartner in über 40 Ländern.



Überblick über die 2-Marken-Strategie, die entsprechenden Produkte und jeweiligen Vertriebskanäle:



### 1. Halbjahr 2020

Im ersten Quartal 2020 konnte die Behrens-Gruppe noch eine insgesamt zufriedenstellende Entwicklung mit einem leichten Umsatzwachstum um 0,1 % auf EUR 31,3 Mio. (Vj. EUR 31,2 Mio.) ausweisen und damit die eigene Planung einhalten. Auch die Ergebnisentwicklung mit einem EBIT von EUR 1,2 Mio. und einer EBIT-Marge (EBIT im Verhältnis zur Betriebsleitung) von 3,9 % (Vj. 3,0 %) entsprach den Erwartungen des Vorstandes und lag über dem Vergleichszeitraum 2019.

Im zweiten Quartal wirkten sich jedoch die Folgen der weltweiten Corona-Pandemie signifikant auf die Geschäftsentwicklung der Behrens-Gruppe aus. Seit Ende März stellte auch die Behrens-Gruppe deutliche Umsatzeinbußen in verschiedenen Ländern fest und musste sich in den einzelnen Ländermärkten soweit möglich auf die veränderten Rahmenbedingungen einstellen und Maßnahmen wie Kurzarbeit, Brückenfinanzierungen und Hilfsmöglichkeiten der jeweiligen Regierungen nutzen. In Summe betrug der Umsatz im zweiten Quartal 2020 EUR 23,1 Mio. (Vj. EUR 30,3 Mio.), entsprechend einem deutlichen Umsatzrückgang von EUR 7,2 Mio. bzw. -23,9 % zum Vorjahreszeitraum. Dementsprechend haben sich auch die Ergebniskennzahlen im zweiten Quartal 2020 deutlich schlechter entwickelt, das EBIT lag bei EUR -0,4 Mio. (Vj. EUR 0,8 Mio.).

## **2. Hintergrund der Einladung zur Gläubigerversammlung und des Beschlussvorschlags**

Die Joh. Friedrich Behrens AG hat im November 2015 ihre zweite Unternehmensanleihe (ISIN: DE000A161Y52) („**Anleihe 2015/2020**“) emittiert.

Die Anleihe 2015/2020 hat eine Laufzeit von fünf Jahren sowie eine jährliche Verzinsung von 7,75 %, die halbjährlich jeweils zum 11. November und 11. Mai ausgezahlt wird. Sie notiert an der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Entry Standard für Unternehmensanleihen.

Im Mai 2019 hat die Behrens AG ihre dritte Unternehmensanleihe (ISIN: DE000A2TSEB6, „**Anleihe 2019/2024**“) mit einem freiwilligen Umtauschangebot für die im November 2020 fällige Schuldverschreibung 2015/2020 begeben. Die Anleihe 2019/2024 hat ebenfalls eine Laufzeit von fünf Jahren sowie eine jährliche Verzinsung von 6,25 %, die halbjährlich, jeweils zum 18. Juni und 18. Dezember, ausgezahlt wird und notiert im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse). Der erzielte Nettoerlös diente zum Teil der Refinanzierung der Unternehmensanleihe 2015/2020, gegebenenfalls durch vorzeitige Rückzahlung.

Die Anleihe 2019/2024 war sowohl bei institutionellen Anlegern im In- und Ausland als auch bei Privatanlegern stark nachgefragt. Zudem konnte erneut eine hohe Umtauschquote im Rahmen der ersten Umtauschfrist erzielt werden. Der Vorstand der Behrens AG hat daher entschieden, das Anleihevolumen von EUR 15,0 Mio. um weitere EUR 5,0 Mio. im Rahmen einer Privatplatzierung aufzustocken. Daraus ergibt sich ein Gesamtvolumen von EUR 20,0 Mio. einschließlich Umtausch. Im November 2019 wurde die Anleihe 2019/2024 mit einem Volumen von insgesamt EUR 5,0 Mio. erneut aufgestockt, so dass sich ein Gesamtvolumen von EUR 25,0 Mio. ergab.

Im Mai 2019 flossen damit rund EUR 11,0 Mio. aus der Neuzeichnung der Anleihe 2019/2024 in die Kasse der Behrens AG. Damit wurden die kurzfristigen Kreditinanspruchnahmen der Behrens AG bei zwei Geschäftsbanken sukzessive zurückgeführt und die Linienbereitstellung,

da nicht mehr benötigt, aufgegeben. Die Bankenverbindlichkeiten der Behrens AG gingen entsprechend deutlich auf fast null zum Jahresende 2019 zurück. Die Finanzierung der Behrens-Gruppe erfolgt seitdem überwiegend durch die Anleihen 2015/2020 und 2019/2024. Neben den Anleihen verfügt die Muttergesellschaft noch über eine Immobilienfinanzierung im Rahmen einer Mietkaufstruktur. Darüber hinaus haben die Tochtergesellschaften individuelle Kreditvereinbarungen mit lokalen Banken in den jeweiligen Ländern.

Nach der Emission der Anleihe 2019/2024 mit dem Umtauschangebot für die Anleihe 2015/2020 hat letztere aktuell ein Restvolumen von rund EUR 17,6 Mio. Die Anleihe 2019/2024 valutiert in Höhe von EUR 24,3 Mio. Das Restvolumen der Anleihe 2015/2020 war am 11. November 2020 zur Rückzahlung an die Anleihegläubiger fällig.

Hierzu war - nachdem eine zunächst geplante Ablösung durch eine Borrowing Base Finance Struktur nicht umgesetzt werden konnte - ursprünglich geplant, eine weitere klassische Unternehmensanleihe zu emittieren. Die Emission der Anleihe 2019/2024 hat gezeigt, dass die Behrens AG am Kapitalmarkt, trotz diverser Ratinganpassungen, grundsätzlich als solventer und zuverlässiger Emittent mit klarer Struktur und fristgerechter Bedienung der Zinszahlungen langfristig bekannt und etabliert ist. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Finanzierung am Kapitalmarkt und der hohen Akzeptanz gerade bei Investoren, die schon einmal eine Anleihe der Behrens AG gezeichnet haben, wurde bereits im November 2019 geplant, auch die im November 2020 fällige Anleihe 2015/2020 über den Kapitalmarkt zu refinanzieren und die anstehende Anleiheemission wurde entsprechend vorbereitet, um im zweiten Quartal 2020 den Kapitalmarkt anzusprechen. Darüber hinaus wurden mithilfe von Kapitalmarktpartnern und -beratern entsprechende Markt- und Presoundings vorgenommen und Platzierungschancen im Markt analysiert. Anfang des Jahres 2020 waren die Chancen hier noch recht gut, eine weitere Unternehmensanleihe der Behrens AG, ggf. mit erneutem Umtauschangebot an die bisherigen Anleihegläubiger der Anleihe 2015/2020, zu platzieren. Der Zeitplan für die Anleiheemission direkt nach der Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2019 und die Prospekterstellung bis zur Billigung durch die CSSF waren zum Zeitpunkt Mitte März 2020, als die WHO die COVID-19 zur weltweiten Pandemie erklärte und das Virus die Kapitalmärkte erschütterte, bereits weit fortgeschritten.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind die Spreads, insbesondere im Mittelstandsbereich, extrem gestiegen und die Kapitalmärkte für entsprechende Anleihen hatten keine bzw. kaum Liquidität. Daher hat die Behrens AG die Emission einer neuen Anleihe im Frühjahr 2020, wie zahlreiche andere Emittenten, wegen der durch die COVID-19 Pandemie geprägte negative Marktlage verschieben müssen, da keine Platzierungsaussichten bestanden. Der Markt für mittelständische Anleihen ist seither nicht mehr zu der Aufnahmefähigkeit zurückgekehrt, wie sie vor der Krise bestand. Dies begründet sich insbesondere damit, dass „klassische Mittelstandsanleiheinvestoren“ aufgrund der im Zuge der Krise erfahrenen geringen Liquidität in den Werten aktuell selbst bei von der Krise unberührten Geschäftsmodellen starke Zurückhaltung üben. Bei Geschäftsmodellen, die von der Krise betroffen sind, wie dies auch

für die Behrens AG zutrifft, wird sich diese Zurückhaltung voraussichtlich noch langsamer abbauen als bei sonstigen Emittenten.

Die Joh. Friedrich Behrens AG hat am 11. November 2020 die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung mit dem Ziel der Sanierung beim zuständigen Amtsgericht beantragt. Der Vorstand der Behrens AG, Tobias Fischer-Zernin, hat sich zu diesem Schritt entschlossen, weil in den fortgeschrittenen Verhandlungen mit einem Debt Fonds über eine Finanzierungsaufnahme keine Einigung über wesentliche Vertragsinhalte erzielt und auch keine Alternative gefunden werden konnte. Daher war auch die geplante Gesamtfinanzierung zur Rückführung der Anleihe 2015/2020 zeitlich nicht mehr umsetzbar und eine Zahlungsunfähigkeit der Behrens AG ist eingetreten.

## **B. Gegenstand der Abstimmung und Beschlussvorschlag der Emittentin**

### **TOP 1: Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters**

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

*„Die One Square Advisory Services S.à.r.l., Rue de Jargonnant 2, c/o TMF Services SA, 1207 Genf, Schweiz, wird zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt.*

*Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.*

*Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf einen Höchstbetrag von EUR 250.000,00 (in Worten: Euro zweihundertfünfzig Tausend) jährlich beschränkt, soweit nicht dem gemeinsamen Vertreter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss.“*

## **C. Formalien und Teilnahmevoraussetzungen der zweiten Gläubigerversammlung**

### **1. Rechtsgrundlage für die Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis**

1.1 Gemäß § 1 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) findet das SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung auf die Teilschuldverschreibungen und die Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen.

1.2 Über den Beschlussgegenstand gemäß der Tagesordnung für die zweite Gläubigerversammlung erfolgte bereits eine Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Anleihebedingungen der Anleihe innerhalb des Zeitraums vom 5. bis zum 7. Januar 2021, bei der das notwendige Quorum für eine Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der ausstehenden Teilschuldverschreibungen) nicht erreicht wurde. Dementsprechend hat der Abstimmungsleiter die mangelnde Beschlussfähigkeit der Abstimmung ohne Versammlung festgestellt. Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG kann bei einer beschlussunfähigen Abstimmung ohne Versammlung eine Gläubigerversammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einberufen werden. Eine derart einberufene Gläubigerversammlung gilt gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG als zweite Gläubigerversammlung.

1.3 Hinsichtlich der mit dieser Einladung einberufene Gläubigerversammlung ist in Bezug auf den in dieser Einladung zur Gläubigerversammlung genannten Beschluss kein Quorum erforderlich.

1.4 Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der einfachen Mehrheit von mehr als 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

### **2. Teilnahmeberechtigung und besonderer Nachweis der Gläubigereigenschaft**

2.1 Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist jeder Inhaber von zu den Inhaberschuldverschreibungen 2019/2024 gehörigen Teilschuldverschreibungen („Anleihegläubiger“) berechtigt. An der Abstimmung kann jeder teilnahmeberechtigte Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennbetrags der ausstehenden Teilschuldverschreibungen der Anleihe teilnehmen. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.

2.2 Die Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SchVG nachweisen.

Als Nachweis muss ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Teilschuldverschreibungen („**Besonderer Nachweis**“) gesendet werden. Der Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen angibt, die dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Der Besondere Nachweis erfolgt in der Praxis durch die Depotbank in der Regel in Form eines sogenannten Sperrvermerks. Der Sperrvermerk ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Teilschuldverschreibungen vom Tag der Absendung des Besonderen Nachweises an (einschließlich) bis zum Ende der Abstimmung im Rahmen der Gläubigerversammlung beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Im Sinn der Anleihebedingungen bezeichnet „Depotbank“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Clearing System im Sinne der Anleihebedingungen meint die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Deutschland, sowie jeden Funktionsnachfolger.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises zum Beispiel in Form eines Sperrvermerks mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen. Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis kann auf der Internetseite der Joh. Friedrich Behrens AG (<https://behrens.ag/anleihe-2019/>) abgerufen werden.

### **3. Vertretung durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter**

- 3.1 Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).
- 3.2 Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Joh. Friedrich Behrens AG (<https://behrens.ag/anleihe-2019/>) abgerufen werden.
- 3.3 Die Vollmachtserteilung ist nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung.
- 3.4 Anleihegläubiger, die keinen selbst ausgewählten Dritten bevollmächtigen wollen, können den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern, Frau Daniela Gebauer und Herrn Michael Werneke, beide Mitarbeiter der Link Market Services

GmbH, geschäftsansässig in München („**Stimmrechtsvertreter**“), jeweils einzeln, eine Vollmacht mit Weisungen zur Abstimmung erteilen. Ein entsprechendes Formular hierfür ist auf der Internetseite der Joh. Friedrich Behrens AG (<https://behrens.ag/anleihe-2019/>) abrufbar. Die Stimmrechtsvertreter benötigen konkrete Weisungen, wie sie abstimmen sollen. Die Weisung kann auch lauten, zu allen Beschlüssen immer so abzustimmen, wie es die Emittentin oder wie es der gemeinsame Vertreter empfiehlt. Sie stehen nicht zur Verfügung, um in der Versammlung über die reine Abstimmung hinausgehende Handlungen vorzunehmen, Fragen zu stellen oder Erklärungen abzugeben. Vollmachten und Weisungen von Gläubigern, die sich fristgerecht angemeldet und uns den Besonderen Nachweis gemäß Ziffer 2.2 zukommen lassen haben, nehmen die Stimmrechtsvertreter bis zum Ende der Generaldebatte auch per Mail an [versammlung@linkmarketservices.de](mailto:versammlung@linkmarketservices.de) entgegen.

- 3.5 Die Gesellschaft bittet vor dem Hintergrund der Corona-Krise dringend darum, von einer persönlichen Anreise abzusehen und stattdessen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder eine sonstige ohnehin vor Ort anwesende Person zu bevollmächtigen, für Sie als Anleihegläubiger abzustimmen. Einer der vorgenannten Stimmrechtsvertreter wird in jedem Fall vor Ort sein.
- 3.6 Gläubiger, die der vorstehenden Bitte gemäß Ziffer 3.5 Folge leisten und auf eine persönliche Teilnahme verzichten, können die Versammlung online verfolgen, nachdem Sie uns den Besonderen Nachweis gemäß Ziffer 2.2 an die in dem Formular für einen Nachweis der Inhaberschaft der Teilschuldverschreibungen genannte Adresse zukommen lassen haben. Die zur Verfolgung der Online-Übertragung erforderlichen Zugangsdaten erhalten interessierte Gläubiger nach Übersendung des Besonderen Nachweises gemäß Ziffer 2.2. Gläubiger, die die Online-Übertragung verfolgen wollen, werden aus organisatorischen Gründen darum gebeten, den Besonderen Nachweis gemäß Ziffer 2.2 möglichst frühzeitig, spätestens bis zum Beginn der Versammlung, und möglichst unter Angabe einer E-Mail-Adresse zu übersenden. Sofern Sie mit der Technik nicht vertraut sind und Fragen dazu haben, melden Sie sich gerne im Vorfeld und wir erklären Ihnen die Vorgehensweise in einem Testlauf. Ein Zugang über die Internet-Verbindung ist grundsätzlich - eine entsprechend stabile Leitung vorausgesetzt - über Computer, Tablet oder Smartphone möglich. In diesem Fall können Sie nur zuhören bzw. online auch zuschauen. Einfluss nehmen können Sie z.B. durch Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreterinnen und Weisungen per E-Mail gemäß Ziffer 3.4. Wir ermöglichen Ihnen auch, im Vorfeld Fragen bereits bei der Gesellschaft einzureichen. Die Gesellschaft wird dann prüfen, ob sie diese bereits im Vorfeld durch Information auf der Internetseite der Joh. Friedrich Behrens AG (<https://behrens.ag/anleihe-2019/>) für alle Gläubiger beantworten kann. Senden Sie Ihre Fragen bitte per E-Mail oder Post an die Emittentin, die genaue Adresse finden Sie auf der vorstehenden auf der Internetseite der Joh. Friedrich Behrens AG (<https://behrens.ag/anleihe-2019/>). Wir werden Sie auf Antworten

hinweisen. Bitte beachten Sie, dass die Joh. Friedrich Behrens AG nicht bei technischen Schwierigkeiten, die in der elektronischen Kommunikation immer wieder vorkommen können, haftet.

#### **4. Gegenanträge**

Die Ankündigung von Gegenanträgen ist an die Adresse

Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft  
- **Emittentin** -  
Bogenstraße 43-45  
22926 Ahrensburg  
oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 4102 /78-109  
oder per E-Mail an [Investor.Relations@BeA-Group.com](mailto:Investor.Relations@BeA-Group.com)

oder

Link Market Services GmbH  
Stichwort: „Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft Inhaber-Schuldverschreibung  
2019/2024“  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Deutschland  
oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 89 210 27 289  
oder per E-Mail an [versammlung@linkmarketservices.de](mailto:versammlung@linkmarketservices.de)

zu senden. Hierbei ist jeweils ein Nachweis der Gläubigereigenschaft beizufügen.

Auch angekündigte Gegenanträge müssen in der Versammlung durch den Anleihegläubiger persönlich oder einen Vertreter gestellt werden. Mit Blick auf die Corona-bedingten Einschränkungen bittet die Gesellschaft von der Vertretung Gebrauch zu machen und ggf. den Stimmrechtsvertreter diesbezüglich zu kontaktieren.

#### **5. Weitere Informationen und Unterlagen**

Die Anleihegläubiger erhalten weitere Informationen zu dem Fortgang des Verfahrens und Antworten auf häufig gestellte Fragen (sog. FAQs) auf der Internetseite der Joh. Friedrich Behrens AG (<https://behrens.ag/anleihe-2019/>) in der Rubrik „Anleihe“.

Vom Tag der Tag der Einberufung der Gläubigerversammlung bis zu deren Ende stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Joh. Friedrich Behrens AG (<https://behrens.ag/anleihe-2019/>) zur Verfügung:

- die Aufforderung zur Stimmabgabe ohne Versammlung vom 21. Dezember 2020
- diese Einladung zur Gläubigerversammlung nebst etwaiger angekündigter Gegenanträgen
- ein Formular für einen Nachweis der Inhaberschaft der Teilschuldverschreibungen („**Besonderer Nachweis**“)
- ein Vollmachts- und Weisungsformular zur Erteilung von Vollmachten an die Stimmrechtsvertreter
- ein Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an selbst ausgewählte Dritte
- die Anleihebedingungen der Inhaber-Schuldverschreibung 2019/2024.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

Link Market Services GmbH

Stichwort: „Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft Inhaber-Schuldverschreibung  
2019/2024“

Landshuter Allee 10  
80637 München  
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 89 210 27 289

oder per E-Mail an [versammlung@linkmarketservices.de](mailto:versammlung@linkmarketservices.de)

## 6. Hinweise zum Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung bzw. DSGVO). Der Schutz der personenbezogenen Daten unserer Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für die Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft einen hohen Stellenwert. Daher hat die Emittentin unter <https://www.bea-group.com/datenschutz/> dargestellt, welche Betroffenenrechte Sie haben (inklusive Ihr Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde) und wie die Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft grundsätzlich mit Daten umgeht, für deren Verarbeitung sie verantwortlich ist. Im Rahmen der Verwaltung der Anleihe und der anstehenden Stimmabgabe verarbeiten wir folgende Datenkategorien von Ihnen: Kontaktdaten, Anzahl der von Ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut; ggf. Daten zu einem von Ihnen benannten Vertreter. Wir verarbeiten diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Schuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z. B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Wir speichern Ihre Daten

solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Ihre oben genannten Daten werden an Herrn Notar Dr. Jochen N. Schlotter und ggf. an weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen. Wenn Sie die Gläubigerversammlung online verfolgen, werden zusätzliche personenbezogene Daten in sogenannten „Logfiles“ verarbeitet, um die online-Übertragung nur an angemeldete Gläubiger technisch zu ermöglichen. Dies betrifft z.B. ihre IP-Adresse, den von ihnen verwendeten Webbrowser sowie Datum und Uhrzeit des Aufrufs. Diese Daten werden nach der Durchführung der Gläubigerversammlung gelöscht. Die Gesellschaft verwendet diese Daten zu keinen anderen Zwecken als hier angegeben.

**Ahrensburg, im Januar 2021**

**Joh. Friedrich Behrens Aktiengesellschaft**

*Vorstand*

**Frankfurt a.M, im Januar 2021**

**Notar Dr. Jochen N. Schlotter**

mit dem Amtssitz in Frankfurt a.M.

als Abstimmungsleiter

der Abstimmung ohne Versammlung

innerhalb des Zeitraums

vom 5. bis zum 7. Januar 2021